- 26. 1. Unterliegen die privatrechtlichen Bestimmungen der Satung einer nach dem Inkrasttreten des Bürgerlichen Gesethuchs entstandenen prensischen öffentlich-rechtlichen Areditanstalt (Stadtsichaft) der Auslegung durch das Revisionsgericht, wenn dei der Eintragung einer Hypothet für die Stadtschaft auf die Satung Bezug genommen ist?
- 2. Kann die Borschrift des § 1163 Abs. 1 Sat 2 BGB. durch die Satung einer Kreditanstalt der unter 1 genannten Art außer Krasi gesetzt werden?
- 3. Aber bie Auslegung und rechtliche Bebeutung einer Satzungsbestimmung, wonach bas Guthaben bes Sigentilmers an ber Tilgungsmasse unter gewissen Boraussetzungen berfällt.
- 4. Kann eine solche Bestimmung gegenüber dem Konkurs: verwalter geltend gemacht werden, wenn über das Bermögen des Eigentümers der Konkurs eröffnet ist?

EG.4.BGB. Art. 167. BGB. § 158 Abf. 2, § 1163. BBD. § 549.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1933 i. S. Berliner Hypothekenbankverein — Stadtschaft — (Bekl.) w. S. als Berwalter im Konkurse über das Bermögen des M. (Kl.). V 149/33.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Für den Beklagten, eine Körperschaft öffentlichen Rechts, deren Satung durch Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. September 1923 genehmigt worden ist, bestellte der Fabrisant W. in B. in der notariellen Ursunde vom 7. Juli 1925 auf dem ihm gehörigen Grundstück K.-Straße 32 daselbst eine zweitstellige, zu 11% verzinsliche Darlehnshhpothet von 35842g Feingold (= 100000GM.). Außer den Zinsen waren als laufender Betrag zur Sicherheitsmasse jährlich ½,4% und zur Tilgung des Darlehns jährlich 1% zu entrichten. Beibe Zuschläge wurden von dem als Hypothet eingetragenen Darlehnsbetrag berechnet. Dazu trat ein weiterer zur Tilgung des Darlehns dienender Zuschlag von ½,0%, solange und soweit die vorgehenden Hypotheten und Grundschulden nicht mit jährlich mindestens ½,0% zu tilgen und seitens des Gläubigers grundsäplich unfündbar waren; dieser Zuschlag war von dem jeweils eingetragenen Betrag

ber vorgehenden Hypotheken und Grundschulden zu berechnen. Zinsen und Zuschläge waren halbjährlich im voraus, erstmalig am 15. März zu zahlen. M. trat dem Beklagten als Mitglied bei und übernahm die sahungsmäßigen Verpslichtungen. Die Hypothek wurde am 16. Juli 1925 in Abt. III Nr. 12 unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. Juli 1925 und auf die Sahung des Gläubigers eingetragen. Außer dem Zinssah von 11%, unter Umständen 13% war im Grundbuch vermerkt, daß als laufender Beitrag zur Sicherheitsmasse jährlich ½,4% zu zahlen sei.

Über das Vermögen des M. wurde am 6. Mai 1931 das Konfursversahren eröffnet und der Kläger zum Konkutsverwalter bestellt. Dieser zeigte am 25. Juni 1931 dem Konkursgericht an, daß er das Grundstüd R.-Straße 32 aus der Masse entlassen, die Eigentümergrundschulden aber nicht freigegeben habe. Am 10. Februar 1931 war die Zwangsversteigerung des vorgenannten Grundstücks angeordnet worden. Gemäß Antrag vom 9. wurde durch Beschluß vom 20. Februar 1931 der Beitritt des Beklagten zugelassen auf Grund einer am 29. Oktober 1930 zugestellten vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde vom 7. Juli 1925, die wegen rückftandiger Zinsen und Beiträge für die Zeit vom 1. Oktober 1930 bis 31. März 1931 am 24. Oktober 1930 erteilt worden war. Am 2. Juli 1931, am 22. Oktober 1931 und am 3. Dezember 1931 melbete der Beklagte bas Kapital von 100000 GM. an. Im Versteigerungstermin vom 17. November 1931 erhielt er ben Ruschlag. Der Kläger hat am 16. Dezember 1931 eine Eigentümergrundschuld von 7500 GM. angemeldet, die badurch entstanden sei, daß mindestens für 6 Jahre Tilgungsraten, nämlich als laufender Beitrag zur Sicherheitsmasse jährlich 1/40/0 und zur Tilgung des Darlehns jährlich 10/0, auf die Hypothek Abt. III Nr. 12 gezahlt seien,

Im Verteilungstermin vom 21. Dezember 1931 kam die Post Nr. 12 voll zur Hebung. Der Kläger widersprach der Zuteilung an den Beklagten in Höhe von 7500 KM. Der Beklagte (als Ersteher) zahlte diesen Betrag nicht. Die Forderung wurde dem Beklagten übertragen, für den Fall der Berechtigung des Widerspruchs sedoch dem Kläger. Dieser erhob Widerspruchsklage mit der Begründung, daß die Leistungen des Gemeinschuldners zur Sicherheits- und zur Tilgungsmasse gemäß § 1163 Abs. 1 Sah 2 BGB. das Entstehen einer Eigentümergrundschuld bewirkt hätten. Aus den Verfall des Tilgungsguthabens (§ 29 Ubs. 1 der Satzung) könne sich der Beklagte nicht berusen, weil der Schuldner nicht zur Rückzahlung des Darlehns angehalten sei. Die Verfallabrede wirke nicht dinglich und binde daher den Konkursverwalter nicht; es käme höchstens eine Konkursforderung in Betracht.

Landgericht und Kammergericht haben den Widerspruch des Klägers im wesentlichen für begründet erklärt. Die Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Grunbe:

Die Revision vertritt im Gegensatzum Berufungsurteil in erster Linie den Standpunkt, daß durch die Leistung der vertraalich bedungenen Tilgungsraten eine Eigentümergrundschuld nicht entstanden sei. Wenn demgegenüber die Revisionsbeantwortung geltend macht, die Sakung des Beklagten unterliege nicht der Auslegung durch das Revisionsgericht, da sie eine objektive Rechtsnorm darstelle, deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Kammergerichts hingus erstrecke, so kann dem nicht beigetreten werden. Wäre allerdings die Satung bes Beklagten eine ber Revision entzogene Rechtsnorm, so könnte die Möglichkeit ihrer selbständigen Auslegung durch das Revisionsgericht nicht baraus hergeleitet werden, daß sie burch die Bezugnahme in ber Grundbucheintragung beren Bestandteil geworben ist. Mein der Satung des Beklagten kann, soweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthält, die Bedeutung einer objektiven Rechtsnorm nicht zuerkannt werden. Denn die Befugnis der Landesgesetzgebung zur Schaffung privatrechtlicher Rechtsnormen auf dem hier fraglichen Gebiet ist durch Art. 167 EG.3, BGB. begrenzt (vgl. auch Art. 3 und Art, 55 bas.). Art. 167 läßt aber die landesgesetliche Regelung nur insoweit zu, als sie sich auf solche Kreditanstalten bezieht, die zur Zeit des Intraftiretens des Bürgerlichen Gesethuchs bereits bestanden haben (vgl. NG3. Bb. 64 S. 212 [214]). Auch die übrigen Entscheidungen des Reichsgerichts über die Krrevisibilität der Statuten berartiger Areditanstalten beziehen sich immer nur auf solche Körperschaften, die beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesethuchs bereits entstanden waren (RGZ. Bb. 74 S. 401; Warn. Mpr. 1915 Nr. 196; JW. 1930 S. 831 Nr. 24). Im vorliegenden Fall ist die Errichtung der verklagten Stadtschaft erst burch Erlak des Breukischen Staatsministeriums vom 14. September 1923 genehmigt worden. Wenn daher auch der Beklagte eine

Körperschaft bes öffentlichen Rechts darstellt, beren Satung, soweit sie öffentlich-rechtliche Bestimmungen enthält, objektives Recht ist, so können doch deren privatrechtliche Bestimmungen nur als vertragliche Bereinbarungen gewertet werden. Als solche unterliegen sie aber, soweit sie in der Grundbucheintragung in Bezug genommen sind, der selbständigen Auslegung durch das Revisionsgericht. Die von der Revisionsbeantwortung angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts stehen hiermit nicht in Widerspruch. Die Entscheidung in RGB. Bd. 76 S. 204 betrifft die Satungen der Knappschaften, deren Regelung durch Art. 67 CG. 20BB. ausdrücklich der Landesgesetzung vorbehalten ist. Die Entscheidung in RGB. Bd. 78 S. 19 aber behandelt nur öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Satung von Krankenkassenberbänden.

Soweit hiernach die Satzung des Beklagten nur die Bebeutung einer vertraglichen Vereinbarung begnspruchen kann, kommen ihr aegenüber die unabänderlichen dinglichen Borschriften bes Bürgerlichen Gesetbuchs voll zur Anwendung, insbesondere die Bestimmung bes § 1163 Abs. 1 Sat 2. wonach der Eigentümer die Hypothek erwirbt, soweit die durch sie gesicherte Forderung erlischt. Wie der erkennende Senat in MGA. Bb. 104 S. 68 ausgesprochen hat, kann diese Bestimmung auch nicht außer Kraft gesetzt werden durch eine Abrede dahin, daß die Rahlung von Tilgungsbeiträgen nicht sofort zur Tilgung der Forderung diene, sondern die Beiträge als besonderes Guthaben bis zur Erreichung eines bestimmten Kapitalbetrags aufzusammeln seien. Ob eine andere Beurteilung dann Plat greifen fönnte, wenn die Rahlungen nicht zum Aweck der Tilgung, sondern zur Ansammlung eines Guthabens bienen sollen, das neben ber Sypothek als Sicherheit für die Schuld haften foll (val. Buthe-Triebel Grundbuchordnung Bd. 2 S. 1752; KGJ. Bd. 53 S. 181), kann dabingestellt bleiben. Denn im vorliegenden Kall ergibt sich schon aus der Bezeichnung der hier fraglichen Zahlungen "als Zuschläge zur Tilgung bes Darlehns" im Gegensat zu dem zur Sicherheitsmasse zu leistenden Beitrag, daß es sich um Leistungen zur Abtragung der Kapitalschuld handelt. Ru diesem Awed hat auch der Gemeinschuldner, wie das Kammergericht zutreffend barlegt, die Leistungen gemacht. Wenn die Satzung im § 28 die Tilgungswirkung einschränken oder aufschieben will, so handelt es sich hierbei um den Versuch, die Vorschrift des § 1163 Abs. 1 San 2 zu umgehen, dem

aber der Erfolg versagt bleiben muß. Die Tilgungsbeiträge sind zudem keineswegs, wie die Revision auszuführen sucht, in § 28 Abs. 1 Buchst, a und b in Gegensatz zu den Darlehnsrücksahlungen (Buchst, c bort) gesett, sondern sie teilen mit diesen das gleiche Schickal, indem sowohl Tilgungsbeiträge wie Darlehnsrückahlungen zur Bilbung der Tilgungsmasse dienen. Daß aber die Darlehnsrüdzahlungen zur Tilgung der Hypothekenforderung geleistet sind, kann unmöglich verneint werden. Dasselbe muß von den Tilgungsbeiträgen gelten. Die Bestimmung der Sayung, daß der Eigentümer in der Verfügung über sein Guthaben an der Tilgungsmasse beschränkt ist und daß er löschungssähige Quittung erst verlangen kann, wenn sein Guthaben ein Drittel der im Grundbuch eingetragenen Darlehnssumme erreicht (§ 15 Abs. 2), hindert daher nicht die Entstehung einer Eigentümergrundschuld nach § 1163 . Abs. 1 Sat 2 BGB., sondern gibt dem Gläubiger nur eine Einrede gegenüber Ansbrüchen, die der Eigentümer aus der Eigentümergrundschuld herleitet. Mit zutreffender Begründung hat das Kammergericht auch die vom Beklagten verfuchte Auslegung abgelehnt, daß der Eigentümer durch die Anerkennung der Satzung die künftig durch Leistung der Tilgungsbeiträge entstehende Eigentümergrundschuld an den Beklagten abgetreten habe.

Ob und mit welchem Erfolg die vorerwähnte Einrede dem Konfursverwalter gegenüber geltend gemacht werden könnte, bedarf keiner Erörterung, da sich der Beklagte mit Recht auf die Bestimmung des § 29 Abs. 1 der Satzung beruft, wonach das Guthaben des Eigentümers an der Tilgungsmasse ganz oder verhältnismäßig zu Gunsten ber Sicherheitsmasse verfällt, wenn der Schuldner angehalten wird, das Darlehen ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Das Kammergericht meint, ber Sinn dieser Bestimmung sei ber, daß ber Eigentümer beim Borliegen ihrer Boraussehungen schuldrechtlich verpflichtet sei, die Eigentümergrundschuld oder — im Fall ihres Erlöschens burch den Ruschlag — den Anspruch auf den ihr zufallenden Anteil am Versteigerungserlöß an den Gläubiger abzutreten. Es handle sich hierbei um eine rein persönliche Berpflichtung des Eigentumers, die dem Konkursverwalter gegenüber nicht geltend gemacht werden könne. Diese Ansicht des Kammergerichts wird von der Revision mit Recht bekämpst. In § 29 der Sapung ist keine schuldrechtliche Verpflichtung des Gigentlimers begründet, sondern es ist ausgesprochen,

daß das Guthaben "verfällt", daß also der Eigentümer beim Eintritt ber in dieser Bestimmung vorgesehenen Bedingung seiner Rechte ohne weiteres verluftig geben soll. Das fann nicht anders aufgefakt werben, als daß die von dem Sigentlimer geleisteten Tilgungsbeiträge den Erfüllungserfolg nur auflösend bedingt herbeiführen sollen, daß also der Erfüllungserfolg und demnach die Entstehung der Eigentümergrundschuld entfallen soll, wenn die in § 29 Abs. 1 gesette auflösende Bedingung eintritt. Die Möglichkeit einer Karteivereinbarung dahin, dak eine Leistung nur bedingt als zur Erfüllung bes Schuldverhaltnisses bewirft gelten foll, ist nicht zu bezweifeln. da auf dem Gebiet der Schuldverhältnisse Vertragsfreiheit berricht. Fällt aber die Erfüllung der Sypothekenforderung mit Eintritt der auflösenden Bedingung fort und tritt der frühere Rechtszustand, das Bestehen der Forderung, wieder ein (§ 158 Abs. 2 BGB.), so verwandelt sich die nach § 1163 Abs. 1 Sat 2 BBB. entstandene Gigentümergrundschuld wieder in die ursprüngliche Fremdhybothek. Da es sich hierbei um eine dingliche Rechtswirkung handelt, so muk sie auch der Konkursberwalter gegen sich gelten lassen.

Ebenso hat das Kammergericht den Eintritt der Bedingung des § 29 Abs. 1 der Satzung zu Unrecht verneint. Nach dieser Bestimmung verfällt das Guthaben an der Tilgungsmasse, wenn der Schuldner "angehalten" wird, das Darlehen ganz ober teilweise zurückuzahlen. Hierbei ist auf die § 10 Abs. 8e, §§ 12 und 14 Abs. 1 ber Sahung verwiesen. Das Kammergericht meint, es könne im vorliegenden Fall nur eine Kündigung im Sinne des § 14 Abs. 1 der Satung in Frage kommen. Es faßt hierbei aber den Sinn der Verfallklausel zu eng auf. Wie die Revision mit Recht hervorhebt, hat diese den Aweck, etwaige Berluste an der Hypothek bei notleidenden Grundstüden auszugleichen. Demnach muß die Bestimmung des § 29 der Sakung auf alle Källe anaewandt werden, in denen die vorzeitige Rückzahlung des Kapitals von dem Gläubiger verlangt werden kann und verlangt wird, ohne daß es darauf ankommt, ob eine förmliche Kündigung ausgesprochen wurde. Nun hat aber der Beklagte die Zwangsversteigerung wegen der Linsen betrieben, wodurch ohne weiteres auch die Berücksichtigung des Kapitals im Berteilungstermin geboten war. Die Kapitalforderung hat er außerdem, ohne daß dies gesetlich erforderlich war, im Awangsversteigerungsversahren noch besonders angemelbet. Dieses Gesamtverhalten bes Beklagten kann nicht anders als im Sinn eines "Anhaltens" bes Eigentlimers zur Rüdzahlung bes Kapitals angesehen werden. Daß der Beklagte wegen der eingeleiteten Zwangsversteigerung gemäß § 14 Abs. 1 d der Sahung die vorzeitige Rüdzahlung des Darlehns verlangen konnte, hat das Kammergericht zutreffend ausgeführt. Ist hiernach aber die Verfallskausel wirksam geworden, so ist der Klaganspruch in vollem Umfang unbegründet.